

	Management-Handbuch	Ident-Nr.	RL-06
	Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowing) Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)	Rev.-Index	00
		Anlage	01
		Seite	1 von 3

Anlage 01: Allgemeine Datenschutzinformationen zum Hinweisgebersystem der GESA

Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Hinweisgebersystem der GESA. Diese Datenschutzinformation ist eine weitergehende Erläuterung zum Umfang und der Art der im Hinweisgebersystem verarbeiteten Daten.

I. Name und Anschrift der/des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

GESA Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH
Schöneberger Ufer 89-91
10785 Berlin

Tel.: 030 – 2451 0

Website: www.gesa-info.de

II. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:

Florian von Spies
GESA Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH
Schöneberger Ufer 89-91
101785 Berlin

Tel.: 030 – 2451 0

E-Mail: datenschutz@gesa-info.de

III. Anlass und Zweck der Datenverarbeitung

Die GESA hat für die Einhaltung geltender Gesetze ein umfangreiches Compliance-Managementsystem etabliert, welches darauf ausgerichtet ist, durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben oder interner Regeln der GESA sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Ziels wird in der GESA als weitere Maßnahme ein sogenanntes Hinweisgebersystem eingeführt und betrieben. Mithilfe dieses Hinweisgebersystems sollen compliance-relevante Missstände nicht nur aufgedeckt, sondern auch verhindert werden; vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO i.V.m. §§ 30, 130 OWiG; § 26 Abs. 1 BDSG.

Wenn und soweit Mitarbeiter der GESA oder Externe einen möglichen Compliance-Verstoß (Straftat oder Ordnungswidrigkeit) im Zusammenhang mit der GESA melden möchten, kann die GESA über den Vertrauensanwalt kontaktiert werden. Jedem Hinweis wird zeitnah nachgegangen.

	Management-Handbuch	Ident-Nr. RL-06
	Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowing) Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchH)	Rev.-Index 00 Anlage 01 Seite 2 von 3

Für die interne Entgegennahme von Hinweisen hat die GESA einen externen Vertrauensanwalt bestellt. Der Vertrauensanwalt ist zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet und leitet die Meldung - auf Wunsch der hinweisgebenden Person anonymisiert - an die GESA weiter. Er erfüllt auch die Aufgaben der internen Meldestelle gemäß der EU-Whistleblower-Richtlinie. Seine Kontaktdaten lauten:

Kanzlei HIRT
Herr Rechtsanwalt Johannes Hirt
Kurfürstendamm 57
10707 Berlin

Tel.: 030/403 63 37 60
Fax: 030/403 37 69
E-Mail: johannes.hirt@kanzlei-hirt.de

Die Erhebung und Nutzung der personenbezogenen Daten einer hinweisgebenden Person erfolgt auf Basis ihrer Einwilligung; vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Wenn die zur Identifikation notwendigen Daten nicht verarbeitet werden sollen, kann der Hinweis anonym abgegeben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die GESA nach Art. 14 Abs. 3 lit. a DSGVO gesetzlich verpflichtet sein kann, die betroffenen Personen von einem Hinweis, einschließlich der Identität der hinweisgebenden Person, und den daraufhin durchgeführten Datenverarbeitungen innerhalb eines Monats zu informieren. Ein Widerruf der Einwilligung wäre für diesen Fall nicht mehr möglich. Ebenso kann sich die Frist zum Widerruf der Einwilligung verkürzen, wenn und soweit der Hinweis die unverzügliche Beteiligung einer Behörde erfordert. Die zur Identifikation notwendigen Daten wären dann Bestandteil der jeweiligen Verfahrensakten.

IV. Kategorien der Datenverarbeitung

Die den Meldestellen mitgeteilten Daten betreffen folgende Kategorien:

- Identifikationsdaten (Name sowie weitere Kontaktdaten), sofern offengelegt
- betriebliche Angaben
- betrieblich veranlasste Dokumente
- personenbezogene Daten von Personen, die vom Hinweis betroffen sind; grundsätzlich umfasst dies die Identifikationsdaten und die den Hinweis auslösende Handlung.

V. Datenweitergabe

Jeder eingehende Hinweis wird in einem mehrstufigen Prozess von einem besonders autorisierten Mitarbeiterkreis geprüft und gegebenenfalls einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung zugeführt. Jeder Mitarbeiter ist zur besonderen Vertraulichkeit verpflichtet. Nur im Fall von vorsätzlich falschen Hinweisen kann die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden. Denunziation wird von der GESA nicht toleriert.

	Management-Handbuch	Ident-Nr. RL-06
	Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowing) Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchH)	Rev.-Index 00 Anlage 01 Seite 3 von 3

Die GESA wird personenbezogene Daten an sonstige Dritte nur weitergeben, wenn dazu eine Einwilligung oder eine sonstige Rechtsgrundlage vorliegt. Denkbare Empfänger sind beispielsweise Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer. In diesem Fall sind die Empfänger selbst datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und zum Schutz der personenbezogenen Daten verpflichtet.

VI. Speicherdauer

Die GESA wird die im Rahmen des Hinweisgebersystems erhobenen Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Erfordernissen speichern und löschen. Eine Löschung der Daten erfolgt dann, wenn diese zur Erfüllung des Hinweisgebersystems nicht erforderlich sind und im Einzelfall kein weitergehendes Aufbewahrungsinteresse der GESA besteht. Bei der jeweils zu bestimmenden Frist sind die Wichtigkeit der weitergehenden Speicherung, das Interesse der Beteiligten und die qualitative Stufe des Verdachts gegeneinander abzuwägen.

VII. Rechte als betroffene bzw. hinweisgebende Person

Nach dem geltenden Datenschutzrecht haben die hinweisgebende Person sowie die von einem Hinweis betroffenen Personen ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit.

Soweit die Datenverarbeitung zur Wahrnehmung von berechtigten Interessen erfolgt, kann gegen die Datenverarbeitung jederzeit und formlos ein Widerspruch eingelegt werden. Da wir die datenschutzrechtlichen Interessen umfassend berücksichtigen möchten, wäre die Begründung des Widerspruchs sehr hilfreich. Die GESA wird die nicht erforderlichen Daten unverzüglich löschen.

Ungeachtet dessen kann jede erteilte Einwilligung widerrufen werden. Eine Datenverarbeitung auf Basis einer widerrufenen Einwilligung ist nicht mehr zulässig. Es ist in diesem Zusammenhang der Hinweis unter „Anlass und Zweck der Datenverarbeitung“ zu beachten.

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs besteht das Recht auf Beschwerde bei eine Aufsichtsbehörde.
